

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 23	S0292/21	06.07.2021
zum/zur		
F0162/21 Fraktion AfD, SR Chr. Mertens		
Bezeichnung		
Illegaler Abriss des Baudenkmals Luftbeobachtungsbunker Krähenberg?		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	20.07.2021	

Sehr geehrter Oberbürgermeister Dr. Trümper,

Durch einen Pressebericht vom 19. Mai 2021 ist bekannt geworden, dass die Stadt Magdeburg das Baudenkmal Nr. 10760015 „Bunker“ in der Gemarkung Lostau scheinbar ohne Genehmigung durch die entsprechenden Behörden abreißen lassen wollte. Nur durch das Einschreiten engagierter Bürger konnte der Abriss gestoppt und die unwiederbringliche Zerstörung verhindert werden.

Mit dem Pressebericht verstetigt sich der Eindruck, dass der begonnene Abriss des Luftbeobachtungsbunkers illegal geschah und ohne nachvollziehbare Begründung vorangetrieben wurde. Die von Stadtsprecher Reif vorgebrachten „Vandalismusschäden“ dürften den massiven Bunker weder in seiner strukturellen Integrität beeinträchtigt, noch eine Gefährdung der Öffentlichkeit dargestellt haben. Die Notwendigkeit des Abrisses erschließt sich demnach nicht. Vielmehr scheint es so als sollten durch den schnellen Abriss Tatsachen geschaffen werden.

Sollte sich dies bewahrheiten würde für die Stadt durch dieses skandalöse Vorgehen ein unnötiger Imageschaden entstehen. Zur sachdienlichen Klärung des Vorfalls bitte ich um eine möglichst genaue und ausführliche Beantwortung meiner Fragen.

Ich frage Sie daher:

1. Wer veranlasste wann den Abriss des Bunkers? Wer genehmigte wann im Bauamt den Abriss des Bunkers? Welche Entscheidungs- und Verfahrensschritte gingen dem Abriss des Bunkers voran?
2. War der Baubeigeordnete über den geplanten Abriss informiert, genehmigte er diesen sogar oder war dieser in sonstiger Weise am Prozess zum Abriss beteiligt?
3. Wann wurde mit dem Abriss begonnen? Wurde eine Fremdfirma für den Abriss engagiert? Wie hoch waren die geplanten Kosten für den Abriss und wie hoch sind die tatsächlich anfallenden Kosten für den verhinderten Abriss?
4. Fand eine Prüfung der Denkmaleigenschaft statt? Wer wäre / ist für diese Prüfung zuständig? Wenn nein, wieso fand bei dem Gebäude mit offensichtlicher Denkmaleigenschaft keine Prüfung statt? Wieso wurde die zuständige Denkmalbehörde nicht kontaktiert?
5. Welche Genehmigungen müssen für den Abriss eines Baudenkmals eingeholt werden? Welche Genehmigungen wurden im vorliegenden Fall eingeholt? Wieso wurde trotzdem mit dem Abriss des Bunkers begonnen?

6. *Fand über den geplanten Abriss des Baudenkmals Bunker eine Kommunikation mit der Gemeinde Möser oder der Ortschaft Lostau statt? Wenn ja, was hatte diese zum Inhalt? Befürworteten die Gemeinde Möser oder die Ortschaft Lostau den Abriss?*
7. *Fanden im Nachgang des verhinderten Abrisses Gespräche mit der Gemeinde Möser oder der Ortschaft Lostau statt? Wenn ja, was hatten diese zum Inhalt?*
8. *Welche Vandalismusschäden konnten im Vorfeld festgestellt werden und welche Vandalismusschäden führten infolgedessen für die Stadt Magdeburg zur Entscheidung zum Abriss des Bunkers? War der Bunker durch den Vandalismus in seiner strukturellen Integrität gefährdet oder bestand eine akute Gefahr für die Öffentlichkeit?*
9. *Ist die Stadt Magdeburg Eigentümer des betreffenden Grundstückes und des Bunkers? Seit wann und wieso ist die Stadt Magdeburg Eigentümer des Grundstückes?*
10. *Welche Erkenntnisse besitzt die Stadt Magdeburg über das Baujahr, den Zweck und die Geschichte des Bunkers? Wie bewertet die Stadt die Denkmaleigenschaft des Bunkers?*
11. *Wurde aufgrund des nicht genehmigten Abriss' ein Ordnungsverfahren eingeleitet oder wird dieses geprüft? Welche Strafen erwartet die Stadt? Wird es personelle Konsequenzen bzw. dienstrechtliche Ordnungsmaßnahmen geben?*
12. *Hält die Stadt Magdeburg an den Abrissplänen nach den derzeitigen Erkenntnissen fest? Würde eine Wiederherstellung des Denkmals in Frage kommen?*

Zur Anfrage 0162/21 der AfD Fraktion nehme ich wie folgt Stellung:

1. Der Auftrag zum Abbruch der ehemaligen Bunkeranlage wurde am 05.05.2021 durch den hierfür zuständigen Fachbereich Liegenschaftsservice erteilt.

Bei der Beseitigung derartiger baulicher Anlagen handelt es sich gemäß § 60 (3) der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) um verfahrensfreie Bauvorhaben, so dass keine Abbruchgenehmigung nach BauO LSA erforderlich war.

Vor der Beauftragung des Abrisses war zwischen einer ständigen Sicherung und Kontrolle der außerhalb des Magdeburger Stadtgebiets liegenden Bunkeranlage und dem Rückbau dieser abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Kosten wurde langfristig der Rückbau der Bunkeranlage als die wirtschaftlichere Lösung ermittelt, so dass Angebote zum Rückbau der Bunkeranlage eingeholt wurden.

2. Es erfolgte keine Beteiligung des Baudezernates der Landeshauptstadt Magdeburg, da sie nicht erforderlich war.
3. Mit den Abbrucharbeiten wurde eine Fremdfirma in der 18. KW 2021 beauftragt. Die Rückbaumaßnahmen waren für die 20. KW 2021 avisiert. Die Kosten für den Rückbau der Bunkeranlage einschließlich der Verfüllung der Baugrube mit Mutterboden und der Herstellung des Planums sollten sich auf ca. 12.000,00 € (Brutto) belaufen.

Bislang wurden seitens der beauftragten Abbruchfirma noch keinerlei Kosten geltend gemacht, da der Rückbau der Bunkeranlage derzeit lediglich ruht.

4. Aus den zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen ergaben sich keinerlei Hinweise, dass die ehemalige Bunkeranlage ein Baudenkmal darstellen könnte. Die Kontrollen vor Ort gaben diesbezüglich auch keinerlei Anhaltspunkte, so dass eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde nicht in Erwägung gezogen wurde.
5. Da der Rückbau des ehemaligen Bunkers genehmigungsfrei nach BauO LSA ist, bedarf es hierfür lediglich der denkmalrechtlichen Genehmigung der Oberen Denkmalschutzbehörde. Diese beteiligt vor ihrer Entscheidung die örtliche Gemeinde, die Untere Denkmalschutzbehörde sowie das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt.

Im vorliegenden Fall wurden keine Genehmigungen durch die Verwaltung eingeholt, da der Umstand, dass die ehemalige Bunkeranlage ein Denkmal darstellen könnte, nicht bekannt war.

6. Zum geplanten Abriss selbst fanden zwischen der Gemeinde Möser und der Landeshauptstadt Magdeburg keine Abstimmungen statt. Dem Abbruch ging allerdings eine neuerliche Mitteilung der Gemeinde Möser über von ihr veranlasste Sicherungsmaßnahmen am Bunker, aus Gründen der Gefahrenabwehr nach Polizeieinsatz, voraus.
7. Mit der Gemeinde Möser oder der Ortschaft Lostau wurden bislang keine weiteren Gespräche geführt. Es erfolgte seitens des Fachbereichs Liegenschaftsservice aber die Kontaktaufnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land. Ziel war es, die Denkmaleigenschaft des ehemaligen Bunkers zu klären und die denkmalrechtliche Genehmigung zum Rückbau der ehemaligen Bunkeranlage zu erhalten.
8. Vandalismusschäden sind mit Ausnahme von Graffiti-Schmierereien, Beschädigungen, Ausbrüchen von Steinen und Aufbrüchen keine zu verzeichnen. Der Rückbau der Bunkeranlage wurde aufgrund der Gefährdung für die Öffentlichkeit in Auftrag gegeben. Beim letzten Polizeieinsatz im Januar 2021 wurden in der ehemaligen Bunkeranlage Kunststoffdosen mit Gefahrstoffsymbolen sichergestellt. Inhaltsstoffe dieser Dosen waren Eisenoxid, Magnesiumpulver, Schwefel und Aluminiumpulver. Durch die Mischung dieser Stoffe können Brand- oder Sprengladungen hergestellt werden. Darüber hinaus wird die ehemalige Bunkeranlage immer wieder von Unbefugten betreten und zum Feiern genutzt. Hierzu wird die Bunkeranlage aufgebrochen, was dazu führt, dass vorgenommene Sicherungsmaßnahmen erneuert werden müssen. Speziell für spielende Kinder und Jugendliche stellt die ungesicherte Bunkeranlage ein erhöhtes Gefahrenpotenzial dar.
9. Der ehemalige Bunker befindet sich auf dem Flurstück 7/1 in der Flur 5 der Gemarkung Lostau. Dieses Flurstück wurde der Landeshauptstadt Magdeburg durch Vermögenszuordnung (Alteigentum) zum 13.08.1991 in das Eigentum übertragen, so dass auch die sich auf dem Grundstück befindliche Bunkeranlage (s. Anlage) der Landeshauptstadt Magdeburg gehört.

Bei dem Flurstück handelt es sich um einen Teil der sog. ehemaligen Rieselfelder, die seit dem Bau des Klärwerks Gerwisch überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden und zu diesem Zweck durch die Landeshauptstadt Magdeburg verpachtet sind bzw. für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden.

10. Der Benachrichtigung über die Feststellung der Denkmaleigenschaft gemäß §§ 2, 18 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, die dem Fachbereich Liegenschaftsservice seit dem 27.05.2021 auch vorliegt, ist nachstehendes zu entnehmen:

Der KCB-Beobachtungsbunker (Kernwaffen-, chemische und bakteriologische Aufklärung) diente der DDR-Zivilverteidigung zur Luftbeobachtung tieffliegender Objekte und wurde auch zur Wetterbeobachtung eingesetzt.

Das monolithische Festungswerk vom Bunkertyp A kann in die Bauzeit um 1960 datiert werden. Symptomatisch dafür ist die westliche Hauptblickrichtung des Bunkers „feindwärts“ nach Magdeburg jenseits der Elbe. Der Bunker wurde als seltenes anschauliches Artefakt des Kalten Krieges und der Zivilverteidigung eingeschätzt.

Das kleine eisenbetonverschaltete Bauwerk hat lediglich Seitenlängen von ca. 6 x 5 m und eine Nutzfläche von ca. 10 m² für 2-3 Personen. Es diente demnach als vorgeschobene Beobachtungsstelle des Magdeburger Stabes der Zivilverteidigung in einem DDR-weiten Netzwerk von Führungs- und Beobachtungsstellen. Der Bunker ist halbgeschossig in den Boden eingelassen und mit angeschüttetem Rasen abgedeckt.

Der Eingang erfolgt über eine siebenstufige Treppe in einem ziegelsteinernen Zugangsbauwerk von der Südostseite durch eine Schleuse des kampfmittelfesten Vorraumes. Grobsandfilter und drei ehemals verglaste Sehschlitze, von denen noch Eisenrahmen vorhanden sind, riegelten den Innenraum hermetisch ab. Be- und Entlüftung erfolgte mit einem Blasebalg-Handlüfter, der - wie die beiden eisernen Schotten oder Reste einer Inneneinrichtung - nicht mehr vorhanden ist.

Aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg ist mit einer Aufhebung der Denkmaleigenschaft der Bunkeranlage zu rechnen, so dass der avisierte Rückbau fortgesetzt werden kann.

11. Durch den zuständigen Fachbereich Liegenschaftsservice wurde zwischenzeitlich die denkmalrechtliche Genehmigung zum Abbruch der ehemaligen Bunkeranlage bei der Oberen Denkmalschutzbehörde beantragt. Sollte diese erteilt werden, ist mit einem Ordnungsverfahren gegen die Landeshauptstadt Magdeburg nicht zu rechnen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Abbruchartrag ruht das Verfahren zur Einleitung einer Ordnungswidrigkeit.
12. Die Landeshauptstadt Magdeburg hält an den Plänen zum Abriss des ehemaligen Bunkers nach wie vor fest, so dass sich die Frage der Wiederherstellung derzeit nicht stellt.

Zimmermann

Anlage

drei Fotos zum Bunker